



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 01/2022 vom 03.01.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz..... | 2 |
| Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung - | 2 |
| B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden | 3 |
| Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen | 3 |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen | 3 |
| C Bekanntmachungen anderer Stellen..... | 4 |
| Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser | 4 |
| Vereinfachte Flurbereinigung Sulinger Moor, Verfahrensnummer: 2684 - Az.: Red – 2684 HA (WE) - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse..... | 4 |
| Wasserversorgung SULINGER LAND..... | 5 |
| Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2022..... | 5 |

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung -

Der **Pommer & Schwarz Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Am Wildbach 25, 26639 Wiesmoor**, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 16 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-103 EP2 TES mit 138,48 Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 190m

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 10.01.2022 bis 24.01.2022

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, montags bis donnerstags 7.30 - 16.00 Uhr und freitags 7.30 - 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund der COVID19-Pandemie ist es erforderlich, vorab einen Termin während der Öffnungszeiten zu vereinbaren. Dies kann telefonisch unter der Telefonnummer 05441/976-1668 oder per Email (40_bauamt.lkdiep_2992_2017@cpm.conject.com) erfolgen.

Mit Ablauf des 24.01.2022 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 27.11.2017 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1c und Ziff. 1.6 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Barnstorf, Flur 1, Flurstück 53/1, eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-103 EP2 TES mit 138,48 Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 190m und einer Nennleistung von 2,35 MW.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per Email an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt.
2. Der Betriebsleitung wird Entlastung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.
3. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von insgesamt 92.723,37 Euro wird wie folgt verwendet:
 - Ein Betrag von 61.552,27 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Schmutzwasserentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt.
 - Ein Betrag von 31.171,10 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Niederschlagsentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt.

Der Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, zum Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. §36 der Eigenbetriebsverordnung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis zum 14. Januar 2022 während der Büroöffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, Zimmer 422, öffentlich aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 04252/391 220 wird gebeten.

Bruchhausen-Vilsen, 23.12.2021
Hannes Homfeld
kfm. Betriebsleiter

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Sulingen, 14.12.2021

Geschäftsstelle Sulingen

Galtener Str.16
27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Sulinger Moor, Verfahrensnummer: 2684 - Az.: Red – 2684 HA (WE)

- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sulinger Moor werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), unter Einschluss der Änderungen festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben für die Beteiligten ausgelegen. In Folge dessen sind Hinweise und Einwendungen zur Wertermittlung vorgetragen worden. Nach örtlicher Überprüfung sind die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung in einer Aufstellung nachgewiesen und in einem Ausdruck der Wertermittlungskarten in Rot gekennzeichnet worden. Diese Aufstellung und die Wertermittlungskarten der Vereinfachten Flurbereinigung Sulinger Moor sind Bestandteil dieser Feststellung.

Die vollständige Feststellung mit Begründung liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, nach vorheriger Terminabsprache (unter der Tel. Nr.: 04271 / 801-163) zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str.16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der o.g. Behörde eingegangen ist.
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Im Auftrage
gez.
(Reddehase)

L.S.

Wasserversorgung SULINGER LAND

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des § 14 Abs. 1 sowie § 15 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. k), l) und m) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Wirtschaftsplan werden

| | Festgesetzte Gesamtbeträge - Euro - | erhöht um - Euro - | vermindert um - Euro - | und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro - |
|----------------------|-----------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erfolgsplan | | | | |
| Erträge | 8.914.000 | 0 | 0 | 8.914.000 |
| Aufwendungen | 8.021.000 | 0 | 0 | 8.021.000 |
| Jahresüberschuss | 893.000 | 0 | 0 | 893.000 |
| Vermögensplan | | | | |
| Einnahmen | 11.621.000 | 0 | 0 | 11.621.000 |
| Ausgaben | 11.621.000 | 0 | 0 | 11.621.000 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **8.553.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **10.820.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 15 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

Sulingen, den 15.12.2021
Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 27.12.2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-085-01, die Haushaltssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2022 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2022 und der Gebührenvorkalkulation 2022 – 2023 liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag dieser Bekanntmachung, in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, während der Geschäftszeiten (Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr und Fr. 08:00 – 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.